Bezeichnung der Bauleistung:

121-2026-I-11-20-13-01	Errichtung technische Bahnübergangssicherung BÜ 10,8 Strecke 9360

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. ☒[1)] Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:
Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. ☒[1)] Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.
Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:
- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

Mit dem Aufmaß müssen alle begründenden Unterlagen (insbesondere zum Nachweis der Mengen) vorgelegt werden. Das Aufmaß ist spätestens **6 Wochen nach Ausführung** der Leistung dem AG vorzulegen. Die Abrechnung der bescheinigten Leistung hat dann zeitnah innerhalb **von 2 Wochen** zu erfolgen.

Eine verzögerte Abrechnung der Leistung ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den AG vorgesehen. Die Zustimmung ist aktiv durch den AN einzuholen. Einen Anspruch auf Abrechnung der Leistungen verfällt nach Ablauf dieser Frist.

Die Regelung zum Aufmaß gilt ausdrücklich auch für zusätzliche und nachtragsrelevante Leistungen.

3. ☐[1)] Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

.....
.....
.....
.....

4. ☒[1)] Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:
- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.
Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
Bei schüttfähigem Gut, dass nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

(2) Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

(3) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).
Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüber hinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.
Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ☐[1)] Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:
Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrens-beschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:
Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:
Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.
Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:
Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:
Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.
Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:
Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.
Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ☒[1)] Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der HLB Basis AG an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ☒[1)] Bauablaufplan

Der im Rahmen der Angebotsabgabe vorzulegende Bauablaufplan ist nach der Bauanlaufbesprechung, bzw. nach jeder in nachfolgend stattfindenden Baubesprechung den neuen Gegebenheiten Randbedingungen oder sonstigen Abhängigkeiten anzupassen. Es gelten über die in den Gewichtungskriterien genannten Anforderungen folgende Anforderungen zusätzlich:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Weg-Zeit-Diagramm darzustellen.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detailierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Haupt-gewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.
Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. ☒[1)] Massenermittlungen/Massenänderung:

Massenermittlungen werden nach dem gemeinsamen Aufmaß von AG/Bauüberwachung und AN zur Prüfung vorgelegt.
Massenänderungen Sowohl Massenmehrungen als auch -minderungen nehmen entgegen der VOB keinen Einfluss auf die Einheitspreise der einzelnen Positionen.

9. ☒[1)] Ausführungsunterlagen:

Die Ausführungsunterlagen (auch für Bahnübergangmaßnahmen und Ermittlung der Angaben zum Streckenband) sind soweit der AN diese als Grundlage für seine Arbeiten benötigt, durch den AN selbstständig zu erstellen. Etwaige Sachverständigenprüfungen sind Bestandteil der Leistungen des AN. Die Ausführungsunterlagen sind dem AG zur Genehmigung vorzulegen und dürfen nur nach erfolgter Genehmigung des AG durch den AN umgesetzt werden. Die Erstellung der Unterlagen muss so rechtzeitig erfolgen, dass der AG eine angemessene Prüffrist hat.

Die Ausführungsplanung enthält alle für die Ausführung erforderlichen Unterlagen. Mindestens ist Folgendes vorzulegen: Lageplan mit vermessungstechnisch örtlich aufgenommenen Randdaten, Längsschnitt, Querprofile alle 100m und ggf. Detailzeichnungen.

10. ☒[1)] Wegfallende Leistungen

Entfallen Leistungen oder lässt der AG Leistungen anderweitig ausführen, so hat der AN keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

11. ☒[1)] Zusätzliche Arbeiten

Werden zusätzliche Arbeiten erforderlich, die nicht vom Leistungsverzeichnis erfasst sind, so sind diese Arbeiten unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen. Mit der Ausführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AG begonnen werden, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug.

12. ☒[1)] Materiallieferungen:

Alle Materiallieferungen auch von Schienen, Schwellen und Weichen erfolgen durch den AN. Alle vom AN zu liefernde Materialien müssen aufsichtsbehördlich zugelassen sein. EBA Zulassung ist vorzulegen. Es werden ausschließlich Neumaterialien geliefert, es sei denn in der entsprechenden LV Position ist dies ausdrücklich anderweitig benannt.

13. ☒[1)] Ansprechpartner AN:

Projektleiter:
Der AN hat unverzüglich nach Vertragsschluss einen gesamtverantwortlichen Projektleiter einzusetzen, der während des gesamten Leistungszeitraumes die Koordination der Vertragsabwicklung wahrnimmt. Dieser Projektleiter ist für alle Vorgänge zuständig, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung an ihn herangetragen werden. Dies gilt insbesondere für Vorgänge von externen Stellen und Vorgänge, die Nachunternehmer betreffen.

Der AN verpflichtet sich, diesen Projektleiter während des gesamten Projektes, einschließlich des notwendigen Zeitraumes zur Abarbeitung aller Mängel nicht abzuziehen oder ohne wichtigen Grund auszutauschen. Der AG kann die Ersetzung des Projektleiters des AN aus wichtigem Grund verlangen.

Der Projektleiter ist bevollmächtigt, sämtliche Handlungen und Erklärungen im Rahmen des Vertrages rechtsverbindlich für den AN vorzunehmen bzw. abzugeben und entgegenzunehmen.

Der Projektleiter des AN hat die deutsche Sprache in Wort und Schrift fließend zu beherrschen.

Sollte der Projektleiter des AN vorübergehend nicht für den AG erreichbar sein, so wird in Abstimmung mit dem AG eine geeignete Person für die Dauer der Nichterreichbarkeit zu dessen Vertreter bestellt.

Bauleiter:
Der Bauleiter, ist sofort nach Auftragserteilung unaufgefordert schriftlich zu benennen. Anwesenheit und somit die Erreichbarkeit des verantwortlichen Bauleiters vor Ort ist während der kompletten Bauzeit sicherzustellen. Der Bauleiter informiert den AG auf Nachfrage über den aktuellen Stand der einzelnen Arbeiten. Sofern der Bauleiter auf der Baustelle abwesend ist hat er in der Liste der Ansprechpartner einen vor Ort anwesenden Vertreter zu benennen. Der Wechsel in der Bauleitung ist dem AG sofort schriftlich mitzuteilen und genehmigen zu lassen.
Der Bauleiter begleitet alle Arbeiten insbesondre die die von seinen Nachunternehmern geleistet werden durchgehend. Der Bauleiter kommuniziert umgehend präventiv festgestellte Randbedingungen während den Arbeiten des Nachunternehmers.

14. ☒[1)] Entsorgung und Bereitstellung:

Der AN entsorgt die ausgebauten Schwellen und den Schotter gemäß dem LV und den Vorbemerkungen.

Der Schienenschrott und das ausgebaute Kleineisen wird vom AN entsorgt dazu sind die Containerstellplätze rechtzeitig beim AG anzumelden. Die späteste Abstimmung des Zeitpunktes der Containergestellung mit dem AG ist während der Baubesprechung zutreffen.

Rückgebaute Anlagen und Komponenten der alten Anlagen verbleiben zum Teil beim AG, nicht weiterverwendungsfähige Anlagenteile (z.B. Beton-Schalthäuser) sind durch den AN zu entsorgen.

Entsorgung der ausgebauten teerölgetränkten Holzschwellen als gefährlicher Abfall. Der AG ist verpflichtet am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen. Diese Verpflichtung besteht auch für die Baufirma, den Entsorger und dessen Transporteur. Alle hierfür notwendigen Aufwendungen sind zu berücksichtigen.

15. ☒[1)] Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschläge für Überstunden, für die Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden vom AG nicht vergütet und sind in den EP einzurechnen. Die Genehmigung zur Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind durch den AN eigenständig einzuholen.

Es wird vom AG darauf hingewiesen, dass die Strecke nicht unter die Freistellung der 32 Bundesimmissionsschutzverordnung fällt.

16. ☒[1)] Bauzeitenplan:

Der AN hat innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung, sofern nicht im Ausschreibungsverfahren abgefragt, einen detaillierten ausführungsreifen Bauzeitenplan vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist dem AG im Rahmen der Bauanlaufbesprechung in Papier 10-fach und zusätzlich vorab per Mail zu übergeben. Der Bauleiter hat den Bauablauf zu erläutern und bei weiteren Baubesprechungen die Fortschreibung des Bauablauf- und Bauzeitenplans vorzunehmen und vorzulegen. Terminliche Verschiebungen der einzelnen Arbeiten bedürfen der vorgehenden Zustimmung des AG. Eventuelle Mehrarbeiten, Nacht-, Feiertags- oder Sonntagsarbeiten, die zu Erhaltung festgelegter Termine notwendig sind werden nicht gesondert vergütet.

Bauanlaufbesprechungen finden statt: Standort Königstein

17. ☒[1)] Verkehrssicherungspflicht:

Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs ist sicherzustellen. Von den zuständigen Stellen sowie vom AG zu diesem Zweck gestellte Auflagen sind vom AN unverzüglich durchzuführen.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich und den unmittelbar angrenzenden Flächen des öffentlichen Verkehrs (Anliegerpflicht) obliegt es dem AN, unter seiner Verantwortung und auf seine Kosten alle zum Schutz gegenüber den Gefahren der Baustelle und des Straßenverkehrs erforderlichen und in den der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Maßnahmen (Markierungen, Beschilderungen, Beleuchtungen usw.) zu erstellen, für die Bauzeit – auch während Stillstand - vorzuhalten, zu unterhalten und nach Bauende wieder zu entfernen. Er hat den AG von jeglichen hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen freizustellen. Die Ausfahrten aus dem Baustellengelände und den Bereitstellungsflächen sind so anzulegen, dass die Sichtverhältnisse des öffentlichen Verkehrs nicht eingeschränkt werden. Die Beleuchtung der Baustelle muss ausreichend und nach den Erfordernissen der Baustelle ausgelegt sein.

18. ☒[1)] Umweltschutz:

Die Umweltschutzbestimmungen sind zu beachten. Insbesondere hat der AN dafür zu sorgen, dass keine Bau-, Abfall- und sonstigen Schadstoffe in den Boden gelangen. Regressforderungen, die sich aus unsachgemäßer Entsorgung ergeben, gehen voll zu Lasten des AN und werden nicht gesondert vergütet. Der AN ist für die Einhaltung der genannten Bestimmungen allein verantwortlich. Der AN hat sicherzustellen, dass die durch ihn verursachten Verunreinigungen und Schäden an Straßen, Wegen, Leitungen und Gleisen auf seine Kosten unverzüglich beseitigt werden.

19. ☒[1)] Grundwasser- und Gewässerschutz:

Das Eindringen wassergefährdender Stoffe, die Einleitung ungereinigter Abwässer und jede sonstige Verunreinigung oder Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen und durch entsprechendes Verhalten im Umgang mit solchen Stoffen zu vermeiden. Bei Unfällen oder im Falle des Auslaufes wassergefährdender Flüssigkeiten, z.B. infolge defekter Baumaschinen usw. sind unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten bzw. Schutzvorkehrungen zu treffen und das zuständige Wasser bzw. Naturschutzbehörde, ggf. auch weitere Stellen zu unterrichten. Für alle Entsorgungsmethoden sind die wasserrechtlichen Auflagen zu berücksichtigen und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Mit Auflagen zum Grundwasser- und Gewässerschutz verbundene Kosten, evtl. Einleitungsgebühren oder Entsorgungskosten sind vom AN zu tragen.

20. ☒[1)] Landschaftsschutz:

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist die Rodung von Bäumen und Büschen erst nach ausdrücklicher Zustimmung der örtlichen Bauüberwachung vorzunehmen, die erforderlichenfalls die Untere Naturschutzbehörde und die Gemeinde beteiligt. Der unmittelbar an das Baufeld angrenzende und der im Bereich der Baustelleneinrichtung zu erhaltende Aufwuchs ist zu schützen.

21. ☒[1)] Immissionsschutz:

Zum Schutz gegen Immissionen (Lärm, Staub usw.) hat der AN geeignete Maßnahmen zu treffen, Kompressoren und andere lärmerzeugende Geräte müssen schallgedämpft sein und dürfen die vom Gewerbeaufsichtsamt geforderten dB (A)-Werte nicht überschreiten. Die Maßnahmen zur Geräuschminderung nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien werden nicht besonders vergütet. Durch Nichteinhaltung vorstehender Maßnahmen bedingte Stillstände gehen zu Lasten des AN.

22. ☒[1)] Regelungen zur Benutzung von Zufahrtswegen, Wasser- und Energieanschlüssen (ergänzend zu § 4 VOB/B):

Die Benutzung von Zufahrtswegen, Wasser- und Energieanschlüssen kann nicht zugesichert werden. Die Nutzungsrechte sind eigenverantwortlich zu beschaffen

23. ☒[1)] Wiederherstellung beschädigter Einrichtungen:

Die Wiederherstellung beschädigter Anlagen, auch von Dritten, obliegt dem AN. Schadensersatzansprüche, die von Dritten erhoben werden, gehen zu Lasten des AN.
Der AN hat im Rahmen seines Beweissicherungsverfahrens den Zustand aller für die Umsetzung der Bauarbeiten relevanter Einrichtungen zu dokumentieren.
Alle in der als Anlage beigefügten Streckendokumentation genannten bahnbetrieblichen Einrichtungen sind zu berücksichtigen.

Der AN sagt zu, dass er alle Schäden die Dritten oder dem AG entstehen begleicht.

24. ☒[1)] Kabel- und Leitungsführungen:

Kabel sind in Kabelkanälen oder erdverlegt parallel-geführt; vorh. Querungen im BÜ und Signalbereich dürfen nicht beschädigt werden. Vom AN sind im Vorfeld Kabelsuchschachtungen (per Hand) zur Feststellung der genauen Kabellage durchzuführen.

Die Lage der Kabel und Leitungen Dritter fragt der AN im Vorfeld zur Maßnahme bei den Leitungsträgern eigenverantwortlich ab.

25. ☒[1)] Unfallverhütung:

Der AN trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung aller Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand aller von ihm aufgestellten oder benutzten Geräte, Gerüste und Schutz- oder sonstigen Baustelleneinrichtungen. Alle eingesetzten Geräte müssen ein gültiges Prüfzeugnis haben.

Dem AG ist die Gefährdungsanalyse und die zugehörige Unterweisung vor Beginn der Ausführung (5AT) schriftlich- als HardKopie-2fach und als pdf-Datei vorzulegen und während der Maßnahme anzupassen und fortzuschreiben, keine gesonderte Vergütung.

Bei den Arbeiten handelt es sich um besonders gefährliche Arbeiten (am bzw. auf den Bahngleisen Anhang II BaustellenVO), d.h. zusätzlicher Arbeitsschutz ist erforderlich und einzukalkulieren. Für Arbeiten im Gleisbereich gelten die DGUV Vorschrift 78 und DGUV 114-015.

Durch den AG wird aufgrund mehrerer beteiligter Firmen für diese Maßnahme ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) gestellt.

26. ☒[1)] Weitere Arbeiten auf der Strecke:

Es sind weitere Arbeiten auf der Strecke geplant, sodass weitere Firmen vor Ort oder in der Nähe tätig sind. Daher ist das unter 1.3 der besonderen Vertragsbedingungen genanntes Ende für die Sperrung des Gleises zwingend einzuhalten. Der erhöhte Abstimmungsaufwand ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

27. ☒[1)] Sperrpausenüberschreitungen:

Die Überschreitung der Sperrpause ist mit allen Mittel zu vermeiden. Sollte aus dem Baugeschehen heraus abzusehen sein dass die Sperrpause nicht eingehalten werden kann sind mit der örtlichen Bauüberwachung abgestimmt unverzüglich Maßnahmen einzuleiten um das Bauende zum Sperrpausenende sicherzustellen. Nicht ausgeführte oder nicht fertiggestellte Arbeiten sind schriftlich der Projektleitung umgehend anzuzeigen. Der AN organisiert eigenständig das Nachholen der ausgefallenen Arbeiten und trägt hierbei alle zusätzlich entstehenden Kosten.

28. ☒[1)] Sicherung gegen die Eisenbahnbetriebsgefahren:

Für die Sicherung der Arbeiten in Sperrpausen ist geeignetes Sicherungspersonal durch den AN zu stellen. Die eingesetzte Firma muss die Zulassung für EBO-Strecken haben. Sie ist vor Beginn im Rahmen der Bauanlaufbesprechung bekannt zu geben und vom AG zu genehmigen. Es ist nur Sicherungspersonal vorzusehen, welches eine örtliche Einweisung erhalten hat.

29. ☒[1)] Abstellgleise:

Dem AN werden keine Abstellmöglichkeiten auf den Gleisanlagen der HLB Basis AG zur Verfügung gestellt.

30. ☐[1)] Baustellenlagerplatz:

Gemäß Baubeschreibung (Anlage 2) hat der AG Flächen ausgewiesen. Falls diese nicht ausreichend sind, hat der AN eigenverantwortlich Flächen für die BE und Materiallager zu beschaffen.
Leistungen hierfür sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Während der Maßnahme obliegt die Verkehrssicherung auf der Baustelle und dem Lagergelände dem AN. Die Maßnahmen zur Verkehrssicherung- und Regulierung, z.B. an der Baustellenausfahrt, sind mit den zuständigen Behörden und Eigentümern vom AN zu klären. Sämtliche Einrichtungen, die zur Verkehrssicherung dienen, einschl. deren Beantragung, Betrieb und Unterhaltung sowie die erforderlichen Straßenreinigungen sind vom AN durchzuführen.

31. ☒[1)] Finanzierungsvorbehalt:

Für die ausgeschriebene Maßnahme sind Fördermittel beantragt. Die Maßnahme kann nur bei Gewährung einer Förderung ausgeführt werden.

32. ☒[1)] Ausschreibungsunterlagen:

Für die Kalkulation werden die Ausschreibungsunterlagen, die Baubeschreibung, das Leistungsverzeichnis sowie die vorhandenen Unterlagen übergeben.
Die Werkplanung zur Ausführung / Grundlage seiner zu erbringenden Leistungen hat durch den AN eigenverantwortlich und rechtzeitig selbstständig zu erstellen. Etwaige Sachverständigenprüfungen sind Bestandteil der Leistungen des AN. Die Werkpläne für die Ausführung und Montagearbeiten sind dem AG zur Genehmigung vorzulegen und dürfen nur nach erfolgter Genehmigung des AG durch den AN umgesetzt werden. Die Erstellung der Unterlagen muss so rechtzeitig erfolgen, dass der AG eine angemessene Prüffrist von 10 Arbeitstagen (AT) hat.

Weitere zu Dokumentierende Unterlagen sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.
Die Ausführungsplanung enthält alle für die Ausführung erforderlichen Unterlagen. Mindestens ist Folgendes vorzulegen: Lageplan mit vermessungstechnisch örtlich aufgenommenen Randdaten, Längsschnitt, Querprofile alle 100m und ggf. Detailzeichnungen.

33. ☒[1)] Baustellenlagerplatz:

Gelände zur Baustelleneinrichtung, Bereitstellung von Neu-Material, Vorlagerflächen und Bereitstellung von Alt-Material kann vom AG bis auf die unten genannten nicht zur Verfügung gestellt werden. Flächen die der AN hierfür benötigt hat er sich eigenständig anzumieten. Leistungen hierfür sind in die Einheitspreise mit einzurechnen. Begrenzte Lagerkapazitäten können auf den Lagerflächen des AG:
Lagerplatz des AG:

Siehe Baubeschreibung (straßen- und gleisseitig erreichbar)

zur Verfügung gestellt werden. Die Materiallagerung und die Baustellenlogistik ist mit dem AG vor der ersten Baubesprechung abzustimmen.

Während der Maßnahme obliegt die Verkehrssicherung auf der Baustelle und dem Lagergelände dem AN. Die Maßnahmen zur Verkehrssicherung- und Regulierung, z.B. an der Baustellenausfahrt, sind mit den zuständigen Behörden und Eigentümern vom AN zu klären. Sämtliche Einrichtungen, die zur Verkehrssicherung dienen, einschl. deren Beantragung, Betrieb und Unterhaltung sowie die erforderliche Straßenreinigungen sind vom AN durchzuführen.

Der AN muss rechtzeitig vor Baubeginn die während der Wochenendsperrpausen notwendigen Straßensperrungen im Bereich von Bahnübergängen sowie weitere ggf. notwendige straßenverkehrliche Regelungen bei den zuständigen Behörden beantragen. Die ggf. anfallenden Genehmigungsgebühren für die Verkehrssicherung trägt der AN.

34. ☒[1)] Haftpflichtversicherung:

Der AN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung bei einem namhaften Versicherungsunternehmen abzuschließen, die eine mögliche Haftung im Rahmen der Auftragsausführung abdeckt. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung ist gegenüber dem AN nachzuweisen. Die Haftpflichtversicherung ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten.

35. ☒[1)] Einhaltung der Regelungen aus dem Mindestlohngesetz:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Zusammenhang und für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, die ihm obliegenden Pflichten, die sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergeben, einzuhalten.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaige zur Erbringung der vertraglichen Leistung beauftragten Nachunternehmer zur Einhaltung des MiLoG zu verpflichten. Die Verpflichtung der Nachunternehmer ist dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen.
Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber ein Kontrollrecht bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG. Der Auftragnehmer hat daher auf Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen, die die Einhaltung des MiLoG durch den Auftragnehmer belegen. Der Auftraggeber kann dem Umfang der vorzulegenden Unterlagen unter Berücksichtigung billigen Ermessens bestimmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, die auf seiner schuldhaften Verletzung der Verpflichtung aus dem MiLoG oder auf der schuldhaften Verletzung der Verpflichtung von ihm beauftragter Nachunternehmer aus dem MiLoG beruhen, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sowie Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers bzw. von dem diesem eingesetzten Nachunternehmern gegen den Auftraggeber verhängt werden.

Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die ihm obliegenden Pflichten aus dem Mindestlohngesetz ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

36. ☐[1)] Winterbau

Der AN hat geeignete Maßnahmen zum Betrieb der Baustelle während der Wintermonate zu treffen, sobald er den vorgegebenen Zeitplan nicht einhalten kann.
Derzeit sind keine Ausführungen im Winter vorgesehen, die Maßnahme soll im Dezember 2021 abgeschlossen sein.

37. ☒[1)] Abnahme

Nach Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen findet die Abnahme durch den Auftraggeber statt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Abnahmetermin rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Werktage vor schriftlich ankündigen.

Der Auftraggeber kann die Abnahme nicht verweigern, soweit die Leistung nur unwesentliche Mängel aufweist. Unwesentlich ist ein Mangel dann, wenn die Verwendung des Leistungsgegenstandes zu dem vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck ohne Einschränkungen möglich ist. Der Auftragnehmer erstellt ein Abnahmeprotokoll, das vom Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam unterzeichnet wird. In dem Abnahmeprotokoll sind noch abzuarbeitende Restleistungen und Mängel, sowie der Zeitraum, innerhalb dessen dies zu erfolgen hat, aufzulisten.

38. ☒[1)] Zusätzliche technische Bestimmungen:

Abkürzungen

Ril	=	Richtlinie
DS	=	Druckschrift
DBS	=	DB Standard
DV	=	Dienstvorschrift
TR	=	Technische Regeln
V	=	Vordruck
EBA	=	Eisenbahn-Bundesamt
EUK	=	Eisenbahn-Unfallkasse
DGUV	=	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

BGR = Berufsgenossenschaftliche Regel

Hinweise
Das Regelwerk der Deutschen Bahn AG ist grundsätzlich auch für die Belange der HLB Basis AG anzuwenden. Es sei denn die ausgeschriebene Leistung wird davon abweichend beschrieben.

Auszugsweise sind insbesondere die folgenden Regelwerke maßgebend:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in der Regel nur die Haupt- und Untergruppennummern benannt. Modularisierte Regelwerke bzw. Regelwerke, die aus mehreren Teilheften bestehen, sind im Folgenden mit "ff" gekennzeichnet.

Ril	123 ff	Notfallmanagement
Ril	132 ff	Arbeitsschutz
Ril	178 ff	Stromkreuzungsrichtlinien
Ril	180 ff	Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien
Ril	301	Signalbuch
Ril	406 ff	Fahren und Bauen
Ril	408	Züge fahren und rangieren
Ril	800 ff	Netzinfrastruktur Technik entwerfen
DS	810 ff	Technischer Netzzugang für Fahrzeuge
DS 812 ff		Temporäre Brückenkonstruktionen und Gleisabfangungen
Ril	815 ff	Bahnübergänge planen und instandhalten
Ril	818 ff	Signalanlagen planen und vorhalten
Ril	819 ff	LST- Anlagen planen
Ril	820 ff	Grundlagen des Oberbaues
Ril	823 ff	Oberbauarbeiten planen
Ril	824 ff	Oberbauarbeiten durchführen
Ril	825 ff	Baumaschinen einsetzen
Ril	826 ff	Schweißen im Oberbau
Ril	832	Technische Anweisung für die Errichtung von Signalkabelanlagen 1. Ausg. vom Dez. 97
Ril	836 ff	Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten
Ril	883 ff	Handbuch Gleis- und Bauvermessung
	88301	Handbuch Eisenbahnvermessung
Ril	885 ff	Vorhaltung technischer und raumbezogener Bestandsdaten
DBS 918		Verzeichnis der technischen Liefer-. und Fertigungsbedingungen
Ril	931 ff	Nebenfahrzeuge; Bauart und Instandhaltung
Ril	954 ff	Elektrische Energieanlagen
Ril	955 ff	Schaltanlagen für Bahnstrom
Ril	995	Bahnstromleitungen planen, errichten, betreiben, instand halten und dokumentieren
Ril	997 ff	Oberleitungsanlagen
VV BAU		Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen
ZTV E StB 09		Zusätzliche technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdbau im Straßenbau
ZTV Asphalt- StB 07		Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
ZTV-W LB UK		Richtlinien für umweltgerechte Planung und Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten, Ausgabe 83
Ez- RUK		Ergänzung zu den Richtlinien für umweltgerechte Planung und Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten, Ausgabe 91

39. ☒[1)] Lohnerhöhungen, Materialpreiserhöhungen:

Lohnkosten und Materialpreise werden für die gesamte Bauzeit als Festpreise vereinbart .

40. ☒[1)] Kalkulation:

In die Einheitspreise sind neben den im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen auch alle übrigen für die Bauausführung erforderlichen Kosten einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung von Baunebenleistungen erfolgt nicht.

41. ☒[1)] Urkalkulation:

Der AN übergibt auf Anfrage des AG eine verschlüsselte PDF-Datei mit der Urkalkulation als Inhalt.

42. ☒[1)] Nachtragsangebote:

Bei Abgabe von Nachtragsangeboten hat die Kalkulation auf der Urkalkulation des Hauptauftrag zu basieren. Zur Prüfung der Nachtragskalkulation ist der AG berechtigt, im Bedarfsfall die Urkalkulation im durch Abforderung des Passwortes einzusehen.

43. ☒[1)] Erklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten des HLB-Konzerns:

Mit Abgabe des Angebotes erklärt der AN, dass er sich zu Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten des HLB-Konzerns verpflichtet. Ein fehlen dieser Erklärung führt zum Ausschluss am Vergabeverfahren. Der AG Behält sich vor die einzelnen Punkte stichpunktartig zu überprüfen. Der AN erklärt sich ausdrücklich bereit eine sofortige Überprüfung des AG zu ermöglichen.

44. ☒[1)] Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung, Schlussrechnung

(1) Prüffähige Abschlagsrechnungen können entsprechend Arbeitsfortschritt mit Leistungsnachweis, jedoch mit einer Mindestrechnungssumme von 150.000,00 € gestellt werden.
(2) Die Rechnungen sind mit einem Zahlungsziel von mindestens 24 Tagen zu versehen und mit der Rechnungsanschrift

HLB Basis AG
Erlenstraße 2
60325 Frankfurt/Main

zur Prüfung zu senden.

Die Rechnungen müssen mit der entsprechenden in der Bestellung genannten Bestellnummer versehen werden und sind vor dem endgültigen Versand von der Projektleitung freizugeben.

Ansprüche aus Verzögerungen bei der Zahlung, die dadurch entstehen das von dem oben genannten Verfahren abgewichen wird, kann der AN nicht geltend machen.

(3) Rechnungen spätestens 8 Wochen nach erbrachter Leistung einschl. Nachträge als Hardkopie und als pdf Datei zu übergeben. Die geprüften Aufmaße und Lieferscheine sind beizulegen.
Die Rechnungsstellungsfrist gilt für die vertragliche und alle zusätzlichen Leistungen.

(4) Die Schlussrechnung ist nach erfolgter Schlussabnahme vorzulegen. Vor Schlussrechnung erfolgt die Übergabe der Dokumentation der Gesamtmaßnahme mit Auflistung der geleisteten Arbeiten als Hardkopie – einfach und als pdf Datei – Datenträger Stick.

45. ☒[1)] Stundenlohnarbeiten:

Stundenlohnarbeiten, die außerhalb der Leistungsbeschreibung erforderlich werden, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Stundenlohnzettel über geleistete Stundenlohnarbeiten sind spätestens am nächsten Arbeitstag dem AG zur Anerkennung schriftlich vorzulegen. Nachträglich vorgelegte Stundenlohnzettel werden nicht anerkannt. Aufsichtsstunden bei Stundenlohnarbeiten werden nicht gesondert vergütet. Vor der Beauftragung hat der AN dem AG seine Stundensätze mitzuteilen.

46. ☒[1)] Verjährung von Mängelansprüchen

Entgegen der VOB Regelung wird als Frist zur Verjährung der Ansprüche aus auftretenden Mängel 5 Jahre vereinbart.

47. ☒[1)] Sonstige Regelungen

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in nachstehender Reihenfolge nacheinander:

- Besondere Vertragsbedingungen
- Weitere besondere Vertragsbedingungen
- Bepreistes Leistungsverzeichnis
- Baubeschreibung
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- Allgemeine technischen Vorschriften für die Ausführung von Bauleistungen" (VOB/C) in der zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe gültigen Fassung

Gerichtsstand
Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand Frankfurt/Main vereinbart.

Schriftform
Weitergehende mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

Salvatorische Klausel
Sollten in diesem Vertrag Bestimmungen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Parteien darüber einig, dass dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt wird. Sie verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Bestimmungen durch den wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.

Hinweis: Bei den mit „ [1)] „ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.